

<b>Zeitschrift:</b>	Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Verband für Landtechnik
<b>Band:</b>	29 (1967)
<b>Heft:</b>	10
<b>Rubrik:</b>	Haftpflicht und Versicherung des Halters landwirtschaftlicher Motorfahrzeuge [Fortsetzung und Schluss]

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# **Haftpflicht und Versicherung des Halters landwirtschaftlicher Motorfahrzeuge** (4. Fortsetzung und Schluss)

## **B. Folgerungen für den Fall der Verwendung von Motorfahrzeugen zu Aushilfsarbeiten auf fremden Betrieben.**

Die dauernde Abnahme der Zahl der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte, die Notwendigkeit einer Senkung der Produktionskosten in der Landwirtschaft und die erforderliche Anpassung der Lebensbedingungen der landwirtschaftlichen Bevölkerung an diejenigen anderer Erwerbsgruppen erheischen heute eine erhebliche Mechanisierung und Motorisierung der Landwirtschaftsbetriebe. Angesichts der hohen Investitionskosten für mechanische Arbeitsgeräte und der Unmöglichkeit, diese Geräte in einem mittleren oder kleinen Betrieb während einer genügend grossen Zahl von Arbeitsstunden pro Jahr einsetzen zu können, haben zahlreiche Landwirte nach Mitteln und Wegen gesucht, die einen möglichst rationellen Einsatz dieser für sie notwendigen Hilfsmittel zu gewährleisten vermögen. Die Lösung haben sie vorwiegend im gegenseitigen Einsatz ihrer Geräte bei gelegentlichen nachbarlichen Aushilfsarbeiten, besonders in der immer mehr fortschreitenden Gründung von Maschinengemeinden gefunden. Diese gemeinschaftliche Benützung von Arbeitsgeräten führt nun oft zur Frage, wie sich die in unseren bisherigen Ausführungen umschriebenen Regeln über Haftpflicht und Haftpflichtversicherung bei einem derartigen Einsatz von landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen auswirken. Die nachstehenden Be trachtungen sollen auf diese Frage anhand von einigen Beispielen eine Antwort erteilen und die in diesem Zusammenhang vorwiegend bei Schadensfällen immer wieder festzustellenden irrtümlichen Auffassungen berichtigen. Hierbei berücksichtigen wir der Einfachheit halber nur den Fall der Verwendung von Motorfahrzeugen, die grundsätzlich den Regeln der Kausenhaftung des SVG unterstehen, da die aushilfsweise Benützung anderer Fahrzeuge und Arbeitsgeräte nur von untergeordneter Bedeutung ist und im übrigen nicht zu wesentlichen Streitfragen Anlass geben dürfte.

Wie bei gelegentlichen Aushilfsdiensten mit einem Motorfahrzeug auf einem Nachbarbetrieb, so bleibt der Fahrzeughalter auch beim Einsatz seines Motorfahrzeuges im Rahmen einer Maschinengemeinde auf einem dieser Gemeinde angeschlossenen Betrieb haftpflicht- und versicherungsrechtlicher Halter (in der Regel Eigentümer) des Fahrzeuges. Als Halter eines derart eingesetzten landwirtschaftlichen Fahrzeuges haftet er daher wie jeder andere Motorfahrzeughalter für Schäden, die durch den Betrieb seines Fahrzeuges auf dem Nachbar- resp. auf dem der Maschinengemeinde angeschlossenen Gut eintreten, und seine Haftpflichtversicherung ist im Rahmen ihrer Deckungsgrenzen auch auf diese Schadenfälle anwendbar. Es kann mit anderen Worten allgemein gesagt werden, dass es sowohl in bezug auf die Haftung des Fahrzeughalters und des Lenkers als auch in bezug auf deren Haftpflichtversicherungsdeckung nicht von unterscheidender Bedeu-

tung ist, ob sie durch den Gebrauch ihres Fahrzeuges auf dem Stammbetrieb, auf einem fremden Betrieb oder auf der öffentlichen Strasse einen Schaden verursachen. Es kann mithin gesagt werden, dass unsere allgemeinen Ausführungen zu den Haftpflicht- und Versicherungsfragen deshalb auch für den hier zur Diskussion stehenden Sonderfall der Verwendung landwirtschaftlicher Motorfahrzeuge Gültigkeit besitzen.

Aus dieser Feststellung ergibt sich vorerst einmal, dass der Fahrzeughalter grundsätzlich für Körperschäden und für Sachschäden, die er seinem Nachbarn, dessen Familienmitgliedern oder dessen Angestellten sowie auch Dritten beim Einsatz seines Fahrzeuges als solchem auf dem Nachbargut verursacht, nach den Bestimmungen der Kausalhaftung haftet, dass er aber für diese Haftpflicht auf Grund seiner Motorfahrzeughaftpflichtversicherung Versicherungsschutz geniesst.

Von wesentlicher Bedeutung ist nun aber der in unserer Artikelserie bereits hervorgehobene Umstand, dass ein Motorfahrzeughalter für Schäden, die an den mit seinem Motorfahrzeug beförderten Sachen, an dessen Anhängern irgendwelcher Art und an anderen von ihm geschleppten oder gestossenen Fahrzeugen oder an Sachen, die sich auf solchen Anhängern oder Fahrzeugen befinden, nicht kausal haftet, sondern dass ihn hiefür eine Ersatzpflicht nur trifft, wenn der Schaden auf ein Verschulden seinerseits zurückzuführen ist. Und von noch grösserer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Feststellung, dass derartige Schäden von der Haftpflichtversicherung des Motorfahrzeughalters (wie übrigens auch von seiner eventuell bestehenden landwirtschaftlichen Betriebshaftpflichtversicherung) ausgeschlossen sind. Wird also z. B. ein landwirtschaftlicher Anhängerwagen oder ein Arbeitsgerät eines Dritten durch einen Traktor geschleppt und zufolge eines schuldhaften Manövers des Traktoreigentümers oder seiner Hilfsperson beschädigt, so trifft diesen wohl eine Ersatzpflicht, doch geniesst er hiefür keinen Haftpflichtversicherungsschutz. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein Arbeitsgerät oder auch eine andere Sache auf einem Anhänger transportiert und bei diesem Transport schulhaft beschädigt wird oder dass z. B. eine Dreschmaschine in eine Tenne gestossen wird und dabei zu Schaden kommt. Unerheblich ist hierbei, ob das Zugfahrzeug auf einem fremden Betrieb zum Einsatz gelangt und durch seinen Gebrauch dort ein Arbeitsgerät, ein Anhänger usw. beschädigt wird, oder ob der Fahrzeugeigentümer ein Arbeitsgerät des Nachbarn auf seinem eigenen Betrieb verwendet und es dort beschädigt.

Anders liegt die Sache, wenn durch das ziehende Fahrzeug, durch den geschleppten Anhänger oder durch Gegenstände, die auf ihnen mitgeführt werden, zufolge des Betriebes des Zugfahrzeuges Körperschäden oder ausserhalb des Gefährtes liegende Sachschäden verursacht werden. Diesfalls trifft den Fahrzeughalter eine Kausalhaftung, welche grundsätzlich auch durch seine Haftpflichtversicherung gedeckt ist. Wenn also z. B. der Landwirt A seinen Traktor auf dem Betrieb des B einsetzt, um dort beim Einbringen von Heu- oder Strohballen mitzuwirken, so trifft ihn die Kausal-

haftung für einen Unfall, der sich ereignet, weil z. B. ein Angehöriger des Nachbarbetriebes zufolge ruckartigen Anfahrens vom Fuder fällt oder weil das Fuder zufolge allzu grosser Erschütterung beim Ueberfahren von unebenen Bodenstellen mit zu hoher Geschwindigkeit umstürzt oder zusammenfällt und dadurch Personen zu Schaden kommen. Dasselbe gilt, wenn sich ein Anhänger oder ein anderes geschlepptes Fahrzeug zufolge mangelhafter Verkupplung mit dem Zugfahrzeug von diesem loslässt und dadurch ein Unfall verursacht wird. Angesichts dieser Verantwortlichkeit des Halters des Zugfahrzeuges liegt es auch in seinem ureigenen Interesse, sich bei Arbeiten auf einem fremden Betrieb nicht nur mit der Führung seines Fahrzeugs zu befassen, sondern ebenfalls selber darauf zu achten, dass Anhängerfahrzeuge sorgfältig mit dem Zugfahrzeug verbunden, dass sie sorgfältig beladen und dass die Ladungen gut abgesichert werden. Natürlich stellt sich in solchen Fällen jeweils auch die Frage, ob neben dem Motorfahrzeughalter noch eine weitere Person, z. B. der Inhaber des Betriebes, auf dem sich der Unfall ereignet, für diesen einzustehen hat. Aber auch wenn das der Fall ist, wird der Halter des Motorfahrzeuges dadurch grundsätzlich nicht entlastet.

Der soeben festgehaltene Grundsatz, dass der Landwirt als Motorfahrzeughalter für den zufolge des Betriebes seines Fahrzeuges ausserhalb des Gefährtes verursachten Sachschaden kausal hafte, gilt aber nicht für den Fall der Beschädigung eines anderen Motorfahrzeuges. Wie wir bereits an anderer Stelle gesehen haben, kommt die Kausalhaftung nicht zum Zug, wenn ein im Betrieb befindliches Motorfahrzeug oder die mit ihm beförderten Sachen durch ein anderes Motorfahrzeug beschädigt werden, sondern es gilt diesfalls die Verschuldungshaftung. Wenn also ein Landwirt sein Fahrzeug auf einem fremden Betrieb einsetzt und es dort zu einer Kollision zwischen seinem und einem nicht ihm gehörenden Motorfahrzeug kommt, so haftet er für den am anderen Fahrzeug oder an dessen Ladung entstandenen Schaden nur, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt. Ist dies der Fall, d. h. ist seine Haftung gegeben, so geniesst er hiefür aber auch Versicherungsschutz.

Zu Schwierigkeiten geben sehr oft auch die Schadenfälle Anlass, bei denen im Zusammenhang mit dem gemeinschaftlichen Einsatz von Motorfahrzeugen für die Bedürfnisse mehrerer Betriebe nicht das geschleppte oder gestossene Fahrzeug, sondern das Zugfahrzeug selbst beschädigt wird. Ist diese Beschädigung auf eine falsche Fahrweise des Fahrzeugeigentümers oder auf eine Ueberbeanspruchung seines Fahrzeuges durch ihn zurückzuführen, so hat er hiefür selbst einzustehen. Gleich liegen die Verhältnisse in den nicht seltenen Fällen, in denen zur Fortbewegung von schweren Anhängern oder Anhängemaschinen auf abfallenden oder ansteigenden Strassen oder in Hanglagen zu leichte oder mit für derartige Transporte nicht genügenden Bremsvorrichtungen ausgerüstete Zugfahrzeuge verwendet werden. Zug- und Anhängefahrzeug bilden grundsätzlich auch in haftpflichtrechtlicher und versicherungsrechtlicher Beziehung ein einheit-

liches Ganzes, für das in erster Linie der Lenker des Zugfahrzeuges verantwortlich ist. Ihm obliegt es zu entscheiden, ob der fragliche Transport ausgeführt werden kann oder nicht. Der Eigentümer des Anhängefahrzeuges, der den Transport ausführen lässt, hat für einen Schaden am Zugfahrzeug nur unter der Voraussetzung und nur insoweit einzutreten, als ihm ein Verschulden am Unfall nachgewiesen werden kann, z. B. wenn dieser auf einen ihm bekannten, dem Eigentümer resp. dem Lenker des Zugfahrzeuges aber nicht bekanntgegebenen oder gar absichtlich verschwiegenen Mangel am Anhänger (vor allem mangelhafte Brems- oder Kupplungsvorrichtung) zurückzuführen ist. Dasselbe gilt ebenfalls, wenn bei derartigen Transporten oder Arbeiten der Eigentümer des Zugfahrzeuges als Fahrzeuglenker selbst verunfallt; auch diesfalls haftet ihm der Inhaber des Betriebes, bei dessen Bewirtschaftung sich der Unfall ereignet hat, nur dann, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt.

Abschliessend sei noch kurz auf den wohl nicht häufigen Fall hingewiesen, bei dem der Eigentümer eines Motorfahrzeuges sein Fahrzeug ohne Bedienungsmann einem dritten Betriebsinhaber zum Gebrauche überlässt. Ist diese Gebrauchsüberlassung nur von kurzer Dauer, z. B. nur ein oder zwei Tage, so bleibt der Eigentümer haftpflichtrechtlich gesehen Halter des Fahrzeuges, d. h. er sowie sein Haftpflichtversicherer haften Dritten gegenüber dem Grundsatz nach in erster Linie für einen eventuell eintretenden Schaden. Bei längerer Gebrauchsüberlassung oder Miete dagegen kann der Entleiher resp. der Mieter haftpflichtrechtlicher und auch versicherungsrechtlicher Halter des Motorfahrzeuges werden. Damit trifft ihn einmal an Stelle des Fahrzeugeigentümers die im Vorstehenden umschriebene Halterhaftung. Aber seine Haftpflicht ist nun auch durch die für das ihm überlassene Fahrzeug bestehende Haftpflichtversicherung gedeckt. Zu beachten ist hierbei jedoch, dass nun Schäden, die diesen (zeitweilig neuen) Halter oder seine Angehörigen in ihrer Person oder in ihrem Eigentum treffen, während der Dauer seiner vorübergehenden Halterschaft durch diese Versicherung nicht gedeckt sind, dies auf Grund der entsprechenden, bereits erwähnten Ausschlussklausel der allgemeinen Bedingungen der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung.

KT

N.B.: Die drei ersten Folgen sind in den Nr. 3/67 (S. 126), 4/67 (S. 187) und 6/67 (S. 335) erschienen.

MEHRZWECK-OEL  
FÜR JEDEN MOTOR

Benzin, Diesel, Petrol. Für Motor, Getriebe, Hydraulik.

H.R.Koller+Cie. Winterthur      Telefon 052 22 33 81